



# HESSISCHER LANDTAG

08. 12. 2004

*Dem  
Innenausschuss  
überwiesen*

## **Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform Drucksache 16/2723**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Art. 1a wird eingefügt:

"Artikel 1a<sup>1a</sup>  
Änderung der Verordnung zur Übertragung  
von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

In § 1 Abs. 2 Nr. 24 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2003 (GVBl. I S. 274), wird nach der Angabe "§ 125 Abs.2 Satz 1 Nr. 1" die Angabe "auch in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2" eingefügt und die Angabe "Handels- und Genossenschaftsregisters" durch "Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters" ersetzt."

2. Als neuer Art. 10a wird eingefügt:

"Artikel 10a<sup>10a</sup>  
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2004 (GVBl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

- a) § 51a Abs. 5 wird aufgehoben.
- b) § 85a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber fünfzehn Stunden pro Woche bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen."
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe "zwölf" durch die Angabe "fünfzehn" ersetzt.
- c) § 85f Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) In § 107f Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "zurückzugeben" die Worte "oder zu vernichten" eingefügt."

3. Als neuer Art. 10b wird eingefügt:

"Artikel 10b<sup>10b</sup>  
Änderung des hessischen Richtergesetzes

§ 7b Abs.5 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), wird aufgehoben."

---

<sup>1a</sup> Ändert GVBl. II 320-20

<sup>10a</sup> Ändert GVBl. II 320-20

<sup>10b</sup> Ändert GVBl.II 22-5

### Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Ermächtigung der Landesregierung, die Führung des Partnerschaftsregisters bei einem Amtsgericht zu konzentrieren, wird auf den Minister der Justiz übertragen.

Zu Nr. 2:

a) Aufgrund rahmenrechtlicher Vorgaben ist die Bestimmung zur begrenzten Dienstfähigkeit in § 51a HBG bis Ende 2004 befristet. Der Bund beabsichtigt die Befristung im Laufe des Jahres aufzuheben. Auch in Hessen soll die Möglichkeit, von einer Versetzung in den Ruhestand abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte noch begrenzt dienstfähig ist, unbefristet weitergelten. In Einzelfällen kann dadurch eine vorzeitige Ruhestandsversetzung vermieden werden.

b) Mit der Änderung des § 85a Abs. 5 wird Erschwernissen für Teilzeitbeschäftigte durch die ab 1. Januar 2004 geltende Arbeitszeit Rechnung getragen. An einer Untergrenze für unterhältige Teilzeitbeschäftigung wird weiterhin festgehalten, da nur dadurch zu rechtfertigen ist, dass diese Zeiten laufbahnrechtlich voll angerechnet werden. Die Höchstdauer der Teilzeitbewilligung wird im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen auf 15 Jahre angehoben.

c) Die Regelung in § 85f Abs. 4 wird durch Fristablauf zum 31. Dezember 2004 gegenstandslos. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen, da die Vorschrift in der Praxis keine Bedeutung erlangt hat.

d) Die Änderung ermöglicht bei automatisierter Beihilfebearbeitung eine einfachere Verfahrensweise, indem vorgesehen werden kann, dass Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung hervorgeht, unverzüglich vernichtet werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Das Nähere regeln die Beihilfavorschriften.

Zu Nr. 3:

Die für den Bereich der Beamten in § 85 f Abs.4 HBG vorgesehene Änderung wird für den richterlichen Dienst übernommen, sodass der bisherige Gleichlauf der beamtenrechtlichen und richterrechtlichen Regelungen gewahrt bleibt.

Ausgenommen hiervon bleibt die Änderung des § 85a Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 HBG: Im Richterdienst war eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung bisher nicht vorgesehen. Aus personalwirtschaftlichen Gründen kann sie auch auf absehbare Zeit nicht eingeführt werden. Die übrigen Änderungen des Hessischen Beamtengesetzes (§ 51a Abs. 5, § 107f Abs. 2 Satz 2) gelten nach § 2 HRiG für den richterlichen Dienst entsprechend.

Wiesbaden, 8. Dezember 2004

Die stellvertretende Fraktionsvorsitzende:  
**Zeimetz-Lorz**